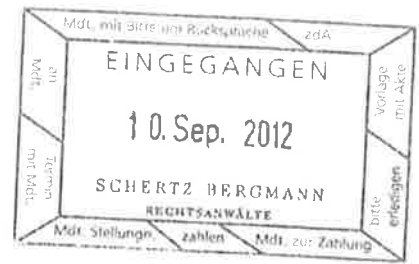


Abschrift

Aktenzeichen:

**4 U 72/12**

6 O 114/12 LG Frankenthal (Pfalz)



## Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

### Beschluss nach § 522 ZPO

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**- Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Günther Jauch,

**- Verfügungskläger und Berufungsbeklagter -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schertz, Bergmann, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

wegen Gegendarstellung

hat der 4. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Petry, den Richter am Oberlandesgericht Friemel und die Richterin am Landgericht Stuck

ohne mündliche Verhandlung am 5. September 2012 einstimmig

beschlossen:

1. Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 24. April 2012 wird zurückgewiesen.

2. Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

## Gründe:

### I.

Die Verfügungsbeklagte gibt u. a. die Zeitschrift "Woche der Frau" heraus. Auf der Titelseite dieser Zeitschrift in der Ausgabe vom 29. Februar 2012 war bezüglich des Verfügungsklägers, eines bekannten Fernsehmoderators, die Schlagzeile abgedruckt:

"Günther Jauch

Sterbedrama um seinen besten Freund

Hätte er ihn damals retten können?"

Im Innenteil der Zeitschrift wurde über die näheren Umstände des Todes des Freundes des Verfügungsklägers berichtet.

Der Verfügungskläger erstrebt mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eine Gegendarstellung dahingehend, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, seinen Freund zu retten, der aufgrund einer Erkrankung verstorben war.

Durch das angefochtene Urteil, auf dessen Inhalt zur Ergänzung des Tatbestands Bezug genommen wird, hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) die Beklagte zum Abdruck der beantragten Gegendarstellung verurteilt.

Mit ihrer Berufung rügt die Verfügungsbeklagte die Rechtsauffassung des Landgerichts.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und  
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungskläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die Entscheidung des Landgerichts unter Vertiefung seines dortigen Vorbringens.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor.

Zur Begründung verweist der Senat auf seinen Hinweisbeschluss vom 31. Juli 2012 und seinen Beschluss vom 3. Juli 2012, durch welchen er den Antrag der Verfügungsbeklagten auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem angefochtenen Urteil abgelehnt hat.

Die Stellungnahme der Verfügungsbeklagten vom 29. August 2012 gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Petry  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Friemel  
Richter  
am Oberlandesgericht

Stuck  
Richterin  
am Landgericht

Beglaubigt  
  
Justizbeschäftigte